

Nachhaltigkeit

**bayme
vbm**

Bayerische M+E Arbeitgeber

Sustainable Finance

Leitfaden, September 2024



Hinweis

Diese Publikation darf nur von den Mitgliedern des bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V. und des vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V. zum internen Gebrauch genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

Vorwort

Sustainable-Finance-Regulierung. Regeln kennen, Chancen nutzen

Die Regulierung rund um Sustainable Finance führt zu weitreichenden Berichtspflichten für nahezu alle Unternehmen. Größere und kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen neue gesetzliche Pflichten erfüllen, während viele andere von ihren Geschäftspartnern, Finanzierungspartnern und Kunden aufgefordert werden, Daten für deren Berichte bereitzustellen. Auch wird mittlerweile die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen durch Finanzinstitute von diesen Kriterien beeinflusst. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert Fachwissen, organisatorischen Aufwand und strategische Überlegungen seitens der betroffenen Unternehmen.

Betriebe sollen mit entsprechenden Daten darlegen, inwieweit ihre Aktivitäten den in sogenannten „Taxonomien“ festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen der Europäischen Union entsprechen. Unternehmen, die dazu keine Angaben machen, drohen finanzielle Nachteile und demnächst auch Haftungsrisiken. Letzteres gilt für berichtspflichtige Betriebe, während Finanzierungsschwierigkeiten oder ungünstigere Konditionen auch auf kleinere und mittlere Unternehmen zukommen können, die nur indirekt von den regulatorischen Anforderungen betroffen sind.

Mit den in unserem Leitfaden enthaltenen Informationen können Strategien entwickelt werden, um die Anforderungen des Gesetzgebers sowie der eigenen Geschäftspartner zu erfüllen und dabei auch mögliche Chancen für das eigene Unternehmen zu identifizieren und zu nutzen.

Bertram Brossardt
01. September 2024

Inhalt

1	Zusammenfassung	1
2	Gesetzeslage und geplante Entwicklung	2
2.1	Sustainable Finance als Teil des Green Deal der EU	2
2.2	EU-Taxonomie	3
2.2.1	Ziel und Wirkung	3
2.2.2	Klassifizierungsschema und Bewertungskriterien der Taxonomie	4
2.3	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	5
2.3.1	Ziel und betroffene Unternehmen	5
2.3.2	ESRS – der neue Nachhaltigkeitsberichtsstandard der EU	6
3	Praxisorientierter Leitfaden	10
3.1	Beispielhafte Anwendung einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS	10
3.1.1	Wesentlichkeitsanalyse von Umweltfaktoren (Environmental)	11
3.1.2	Beispielhafte Wesentlichkeitsbetrachtung von Sozialfaktoren (Social)	13
3.1.3	Beispielhafte Wesentlichkeitsbetrachtung von Unternehmensführung (Governance)	14
3.2	Erweiterte Anforderungen durch Finanzinstitute	14
3.2.1	Zugang zu Geschäftspartnern und Finanzierungen	14
3.2.2	Freiwillige Angaben für KMUs	16
3.2.3	Taxonomie-Schnelleinordnung	17
4	Chancen und Risiken von Sustainable Finance	26
4.1	Herausforderungen und Risiken	26
4.2	Chancen	28
4.2.1	Gesteigerte Attraktivität für Investoren, Banken und Arbeitnehmer	28
4.2.2	Fördermaßnahmen von Bund, EU und Ländern	29
5	Linkliste zu den wichtigsten Informationsquellen	31
5.1	Gesetzestexte	31
5.2	Relevante vbw bayme vbm Leitfäden	31
5.3	Sonstige Übersichts- und Informationsseiten	31

Glossar	32
Ansprechpartner/Impressum	35

1 Zusammenfassung

Pflichten, Chancen und Herausforderungen für Unternehmen im Zusammenhang mit Sustainable Finance

Der Begriff „Sustainable Finance“ bezeichnet eine Kombination finanzpolitischer Maßnahmen, mit denen die Nachhaltigkeitsziele des europäischen Green Deal in der Realwirtschaft erreichbar werden sollen. Dieser Leitfaden erläutert den Stand und die geplante Entwicklung auf EU-Ebene und gibt direkt betroffenen Unternehmen ebenso wie indirekt betroffenen KMUs Hinweise zum praktischen Umgang mit den neuen Vorgaben.

Für Sustainable Finance zentrale Regelwerke

Zentrale Regelwerke zu Sustainable Finance sind die *EU-Taxonomie* und die *Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)*. Die EU-Taxonomie dient der Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten. Als solche definiert sind Aktivitäten, die wesentlich zu mindestens einem von sechs Umweltzielen beitragen und von den anderen Umweltzielen keines erheblich beeinträchtigen. Mithilfe der Taxonomie kann errechnet werden, welcher Anteil der Umsatzerlöse sowie der Betriebs- und Investitionsausgaben (OpEx & CapEx) als ökologisch nachhaltig gilt. Größere und kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen diese Finanzkennzahlen nun aufgrund der CSRD berichten. Ihre volle Wirksamkeit entfalten diese Normen erst im Kontext weiterer Regelwerke. Unter diesen ragen die *European Sustainability Reporting Standards (ESRS)* als neuer Nachhaltigkeitsberichtsstandard der EU heraus.

Direkte und indirekte Verpflichtungen für Unternehmen

Der Leitfaden führt durch die Verpflichtungen, die sich aus den genannten Regelwerken für Unternehmen ergeben. Diese Pflichten richten sich zunächst vor allem an größere und kapitalmarktorientierte Unternehmen. Kleine und mittelständische Unternehmen sind allerdings über ihre Kunden, Auftraggeber oder Finanzierungsbeziehungen vielfach indirekt betroffen.

Umgang mit Chancen und Herausforderungen der Regulierung

Zu den *Chancen* zählen etwa eine durch Nachhaltigkeitsmaßnahmen gesteigerte Attraktivität für Investoren, Banken und Arbeitnehmer, besonderer Zugang zu Förderangeboten von EU, Bund Ländern oder Vorteile, die sich ergeben, wenn ein Unternehmen aufgrund richtig gesetzter Maßnahmen Klima- und Umweltrisiken frühzeitig vorbeugt.

Zu den *Herausforderungen* zählen neben einem beachtlichen Verwaltungsaufwand vor allem finanzielle Risiken. Niederschlagen können sich diese als erhöhte Finanzierungskosten für Wirtschaftsaktivitäten, die in der Taxonomie nicht als nachhaltig eingeordnet sind, oder als Finanzierungshindernisse für Aktivitäten, die zwar auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet, aber bzgl. des Risikos schwer abschätzbar sind. Weitere Herausforderungen sind Reputationsrisiken und Risiken bei Verstoß gegen Nachhaltigkeitsstandards.

2 Gesetzeslage und geplante Entwicklung

Einordnung der CSRD und EU-Taxonomie in den EU Green Deal

In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über die regulatorischen Anforderungen von EU-Taxonomie und CSRD. Dies dient als Vorbereitung für die überwiegend praktischen Inhalte im Folgekapitel.

2.1 Sustainable Finance als Teil des Green Deal der EU

Der EU Green Deal hat im Wesentlichen drei Kernziele:

1. Die EU soll bis 2050 klimaneutral werden.
2. Der Ressourcenverbrauch soll vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.
3. Niemand und keine Region in der EU soll zurückgelassen werden.

Um diese Ziele zu erreichen, fasst die EU-Kommission unter dem Dach des EU Green Deal eine Vielzahl verschiedener politischer Initiativen und Gesetzespakete zusammen. Als Instrumente nutzt sie Verordnungen und Richtlinien, Förderprogramme und Verbote sowie finanz- und wirtschaftspolitische Regulierungsinstrumente wie Berichtsstandards oder das Emissionshandelssystem *EU-ETS* (European Union Emissions Trading System).

Die Regulierung zu *Sustainable Finance* ist ein Teil dieses Green Deal. Es handelt sich um eine Kombination finanzpolitischer Maßnahmen, um die wirtschaftspolitischen Nachhaltigkeitsziele des Green Deal der EU zu erreichen. Sustainable Finance soll Investitionsentscheidungen auf den Kapitalmärkten stärker auf Nachhaltigkeitsziele ausrichten. Unternehmen sollen veranlasst werden, selbstständig nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Nachhaltige Investitionsentscheidungen berücksichtigen danach die drei Dimensionen *E-S-G*: Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung).

Typen europäischer Gesetze

Verordnung	Eine EU-Verordnung (<i>regulation</i>) ist ein verbindlicher Rechtsakt und wird sofort in allen Mitgliedsstaaten der Union gleichermaßen gültig.
Richtlinie	Eine EU-Richtlinie (<i>directive</i>) legt ein verbindliches Ziel für alle Mitgliedsstaaten der Union. Die Umsetzung obliegt den Nationalstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungsverfahren.
Delegierter Rechtsakt	Ein delegierter Rechtsakt dient der Konkretisierung bestehender Verordnungen. Damit sollen Ziele klargestellt und ihre Durchführung sichergestellt werden. Sie enthalten häufig technische Spezifikationen und Detailwissen.

Zur Regulierung rund um Sustainable Finance gehören als zentrale Gesetze *die EU-Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)*¹ und die *Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)*. Ihre volle Wirkung entfalten sie im Zusammenspiel.

2.2 EU-Taxonomie

In diesem Kapitel werden die theoretischen Grundlagen der EU-Taxonomie vorgestellt. Darüber hinaus erfahren Sie hier, wie Sie eine Wirtschaftsaktivität auf ihre Vereinbarkeit mit dem Nachhaltigkeitsbegriff der EU-Taxonomie prüfen können.

2.2.1 Ziel und Wirkung

Die Taxonomie-Verordnung der EU hat die Grundlage für einen gemeinsamen Klassifizierungsrahmen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gelegt. Damit sollen ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten leichter identifizierbar und einfacher finanzierbar werden.

Die EU-Taxonomie wendet sich an Finanzinstitute, die Finanzprodukte verkaufen, und an Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne der CSRD erstellen müssen (s. Tabelle 1). Diese Unternehmen müssen ihre Wirtschaftsaktivitäten (definiert durch NACE-Codes², eine statistische Systematik für Wirtschaftszweige der EU) auf Konformität mit der EU-Taxonomie prüfen.

Hierfür werden Umsatzerlöse, Betriebsausgaben (Operational Expenditures – OpEx) sowie Investitionsausgaben (Capital Expenditures – CapEx) herangezogen.

Die Analyse des Umsatzes und der OpEx-Werte dient zur Feststellung der *aktuellen* ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne der EU-Taxonomie. Betriebsausgaben und Umsatzerlöse bilden hierbei das aktuelle Geschäftsmodell eines Unternehmens ab. Die Analyse der CapEx-Werte dient zur Feststellung der *zukünftigen* ökologischen Nachhaltigkeit eines Unternehmens im Sinne der EU-Taxonomie (Annahme: Investitionsausgaben sind immer auf ein zukünftiges Geschäftsmodell gerichtet).

Die Prüfung auf Konformität mit der EU-Taxonomie erfolgt dabei in vier Schritten³. Eine Wirtschaftsaktivität muss dabei zunächst als taxonomiefähig identifiziert werden. Es ist ausreichend, wenn diese Wirtschaftsaktivität in den technischen Bewertungskriterien gelistet ist. Die technischen Bewertungskriterien sind in einem delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomie definiert⁴. Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob die Wirtschaftsaktivität auf mindestens ein Umweltziel der EU-Taxonomie einzahlt. Im dritten Schritt erfolgt die

¹ Die CSRD ist eine EU-Richtlinie und muss bis Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.

² [NACE-Code-Auflistung](#) des statistischen Bundesamtes.

³ Siehe Abbildung 1.

⁴ Siehe EU-Taxonomie – Tech. Bewertungskriterien (beispielhaft) Klima – (EU) 2021/2139 ([Europäische Kommission 2021b](#)).

Prüfung, ob eine Verletzung der übrigen fünf Umweltziele der EU-Taxonomie ausgeschlossen werden können (Do No Significant Harm, DNSH). Im vierten und letzten Schritt müssen dann noch die Mindestanforderungen an den sozialen Schutz, die in der EU-Taxonomie definiert wurden, geprüft werden.

Die EU definiert zur EU-Taxonomie sechs Umweltziele:

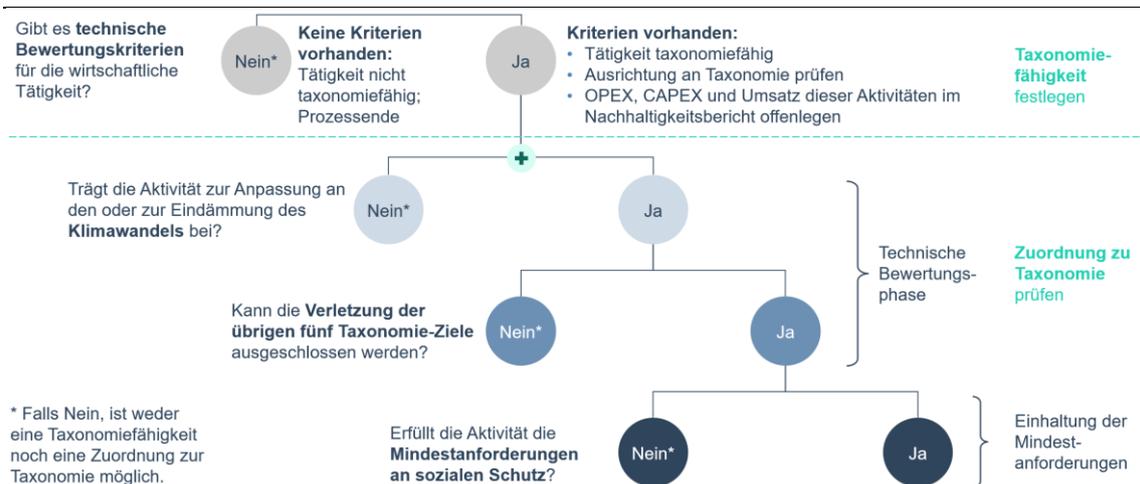
1. Klimaschutz,
2. Anpassung an den Klimawandel,
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

2.2.2 Klassifizierungsschema und Bewertungskriterien der Taxonomie

Die Prüfung, ob eine Wirtschaftsaktivität als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft wird, folgt einem dreistufigen Prozess wie in Abbildung 1 zu sehen ist. Dieser Prozess ist in [Kapitel 3.2.3](#) an einem Beispielunternehmen praktisch dargestellt.

Abbildung 1

Klassifizierungsschema einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivität beispielhaft für das Umweltziel Klimaschutz⁵



Quelle: EU-Kommission 2023, [EU-Taxonomie-Kompass](#).

⁵ Klassifizierungsschema ist für alle übrigen Umweltziele identisch. Die herangezogenen technischen Kriterien weichen jedoch voneinander ab.

2.3 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

In diesem Kapitel erhalten Sie eine theoretische Einordnung zur CSRD. Zusätzlich werden die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und die damit verbundene doppelte Wesentlichkeitsanalyse in Grundzügen dargestellt.

2.3.1 Ziel und betroffene Unternehmen

Alle Unternehmen, die ihre Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU-Taxonomie überprüfen müssen, sind verpflichtet einen CSRD-Bericht zu veröffentlichen. Das Ergebnis der EU-Taxonomieprüfung sollte im Rahmen des CSRD-Berichts veröffentlicht werden.

Daher ergibt sich der für Unternehmen größte Handlungsdruck im Bereich Sustainable Finance aus der CSRD. Die CSRD harmonisiert Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen in der EU und verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe, künftig über festgelegte Nachhaltigkeitskriterien zu berichten. Damit werden etwa 50.000 Unternehmen in der EU und etwa 15.000 Unternehmen in Deutschland berichtspflichtig sein. Dabei verfolgt sie zukünftig einen ganzheitlichen Ansatz, der alle Dimensionen der Environmental-Social-Governance (ESG)⁶ umfasst.

Die folgende Tabelle 1 stellt die Kriterien dar, nach denen ein Unternehmen aufgrund der CSRD berichtspflichtig wird. Darin nicht erfasste Unternehmen können ebenfalls indirekt von den Anforderungen betroffen sein, wenn sie beispielsweise mit Anfragen von berichtspflichtigen Kunden oder Banken zu ihrer Nachhaltigkeit konfrontiert werden.

Tabelle 1

Nach CSRD berichtspflichtige Unternehmen

Ab wann	Verpflichtete Unternehmen
Ab <i>Geschäftsjahr</i> (GJ) 2024	Bereits nach NFRD (Non Financial Reporting Directive) der EU berichtspflichtige Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> – Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten – Banken und Versicherungen
Ab GJ 2025	Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 250 Beschäftigte – Bilanzsumme mindestens 25 Mio. EUR – Nettoumsatz mindestens 50 Mio. EUR

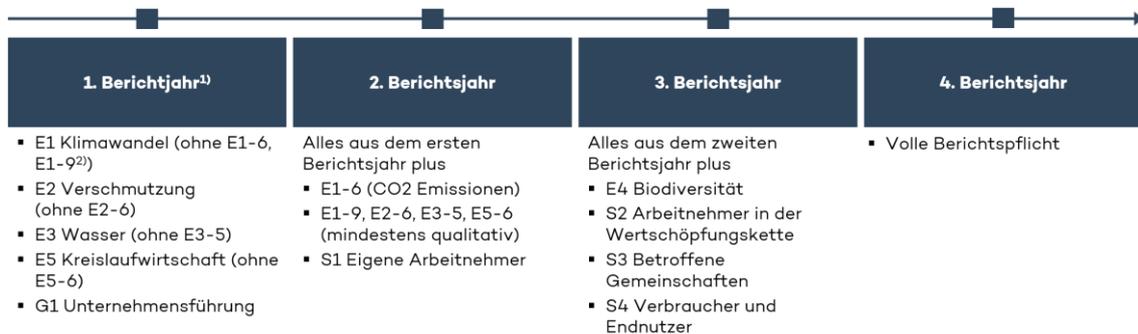
⁶ Theoretisches Konstrukt, das Nachhaltigkeit anhand von drei Dimensionen definiert wobei E für Environmental (Umwelt), S für Social (Soziales) und G für Governance (Führung) steht.

Gesetzeslage und geplante Entwicklung

Ab GJ 2026	<p>Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 10 Beschäftigte – Bilanzsumme von mindestens 450.000 EUR – Nettoumsatz von mindestens 900.000 EUR
Ab GJ 2028	<p>Nicht europäische Unternehmen, die mindestens eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in Europa betreiben und einen konzernweiten Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR auf dem europäischen Markt haben.</p>

Für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern gelten jedoch Erleichterungen wie in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt. Im ersten Jahr sind diese Unternehmen etwa nicht verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen in der Lieferkette zu berichten.

Abbildung 2
Einführung der Berichtspflichten für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern



Fazit: Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern erleben eine graduelle Zunahme gesetzlicher Pflichten, die temporäre Entlastung bietet. Es bleibt jedoch essenziell, auch die Anforderungen anderer externer Stakeholder zu berücksichtigen.

1) 2026 für Berichtsjahr 2025 2) z.B. E1-6 bedeutet 6. Sub-Thema von E1

Quelle: H&Z Unternehmensberatung AG.

2.3.2 ESRS – der neue Nachhaltigkeitsberichtsstandard der EU

Nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen müssen einen einheitlichen Berichtsstandard nutzen. Dazu hat die *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) die ESRS als neuen Nachhaltigkeitsberichtsstandard im Auftrag der EU-

Kommission entwickelt. Es existieren mittlerweile zahlreiche Erläuterungen und Anleitungen der EFRAG zur Umsetzung der Berichtsanforderungen.⁷

Gemäß der CSRD sind Unternehmen verpflichtet, eine sog. *doppelte Wesentlichkeitsanalyse* im Sinne der ESRS durchzuführen. Diese Analyse betrachtet sowohl die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt (Inside-Out-Perspektive)⁸ als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen (Outside-In-Perspektive)⁹. Die Feststellung der Wesentlichkeit in eine Richtung reicht dabei aus, um die Berichtspflicht in beide Richtungen (im Sinne einer doppelten Wesentlichkeit) auszulösen.

- Beim Blick nach außen (*Inside-Out/Impact Materiality*) untersucht das Unternehmen, welche Auswirkungen seine Geschäftstätigkeiten auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte wie Klimawandel oder Biodiversität haben.
- Beim Blick nach innen (*Outside-In/Financial Materiality*) untersucht das Unternehmen die Auswirkungen der entsprechenden Nachhaltigkeitsaspekte auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens selbst.

Beispiel für eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Das Beispiel betrachtet den Aspekt „Wasser“ unter Nachhaltigkeitsstandard ESRS E3 eines Halbleiter-Herstellers. Dabei wird derselbe Nachhaltigkeitsaspekt nach außen und nach innen hin betrachtet.

Beispiel für eine Impact Materiality: Als wesentlich wäre zu bewerten, wenn Sie durch die Nutzung natürlicher Wasserreserven einen außerordentlich hohen Wasserverbrauch in absoluten Zahlen haben, etwa weil Sie Halbleiter herstellen. Ebenfalls als wesentlich gilt es, wenn es um einen relativ hohen Verbrauch geht, Sie also im Vergleich zu anderen Unternehmen Ihrer Branche einen hohen Wasserverbrauch verursachen.

Beispiel für eine Financial Materiality: Sie stellen beispielsweise fest, dass Ihr Geschäftsmodell zu einem erheblichen Teil vom Verbrauch natürlicher Wasserreserven abhängt. Eine Reduktion dieses Verbrauchs beispielsweise aufgrund von Taxonomieanforderungen würde Ihr Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen, eine neue Abgabe zu einer spürbaren Steigerung Ihrer Kostenbasis führen. Dadurch hätten Sie jeweils eine interne Wesentlichkeit festgestellt.

Letztlich hängt die Entscheidung über die Wesentlichkeit nach innen oder nach außen von verschiedenen Faktoren ab. Diese Faktoren sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur. Sie werden durch die Befragung von internen und externen Stakeholdern in Form von Fragebögen oder Workshops ergänzt. Am Ende des Prozesses steht eine Abwägung

⁷ Erläuterungen basieren auf Fragen, die auf der [Q&A-Plattform](#) im Laufe des Jahres 2024 gestellt werden konnten.

⁸ Impact Materiality (engl.).

⁹ Financial Materiality (engl.).

aller vorhandenen Informationen an. Diese Abwägung kann beispielsweise durch einen Nachhaltigkeitsmanager, eine Compliance-Abteilung oder die Geschäftsführung selbst erfolgen.

Die ESRS-Berichtsstandards sind nach einem ESG-Schema aufgebaut. Die bisher veröffentlichten Entwürfe sind in themenübergreifende Berichtsstandards (ESRS 1 und ESRS 2), Umweltberichtsstandards (ESRS E1-E5), Sozialberichtsstandards (ESRS S1-S4), Verhaltenskodex (ESRS G1) und sechs Appendix-Dokumenten aufgeteilt. Die nachfolgende Abbildung 3 verdeutlicht dieses ESG-Schema.

Die jeweiligen ESRS-Berichtsstandards enthalten zahlreiche zu berichtende *Datenpunkte*. Daraus ergeben sich vertiefte Berichtsanforderungen innerhalb der einzelnen ESRS-Berichtsstandards. Beispielsweise enthält der Berichtsstandard ESRS-E1-5 (Energieverbrauch und Energiemix) neuen Datenpunkte, von denen beispielhaft die folgenden zwei Datenpunkte bei einer festgestellten Wesentlichkeit zu berichten wären: (1) „Information zum Energieverbrauch und Energiemix“ und (2) „Energieintensität auf Basis des Umsatzes“. Insgesamt enthält die jetzige Fassung der ESRS über 1.000 quantitative und qualitative Datenpunkte. Die genaue Anzahl der durch ein Unternehmen zu berichtenden Datenpunkte hängt jedoch von dem Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ab.

Abbildung 3
Themen der ESRS-Berichtsstandards

ESG	Thema	Sub-Thema						
Environmental	E1 Klimawandel	Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel			Energie	
	E2 Verschmutzung	Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden			Bedenkliche Stoffe		Besonders bedenkliche Stoffe	
	E3 Wasser	Wasserverbrauch und Wasserentnahmen		Ableitung von Wasser			Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen	
	E4 Biodiversität	Direkte Ursachen (z.B. Klimawandel)	Auswirkungen auf Arten		Auswirkungen auf Ökosysteme		Abhängigkeiten von Ökosystemen	
	E5 Kreislaufwirtschaft	Ressourcenzuflüsse		Ressourcenabflüsse			Abfall	
Social	S1 Eigene Arbeitnehmer	Angemessene Entlohnung	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Vereinigungsfreiheit	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	Gleichbehandlung und Chancengleichheit	Menschenrechte	
	S2 Arbeitnehmer Lieferkette							
	S3 Betroffene Gemeinschaften	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte		Bürgerliche und politische Rechte		Indigene Gemeinschaften		
	S4 Verbraucher und Endnutzer	Datenschutz und Informationssicherheit		Soziale Eingliederung von Verbrauchern und Endnutzern			Persönliche Sicherheit	
Governance	G1 Unternehmensführung	Unternehmenskultur	Zahlungspraktiken	Tierschutz	Politisches Engagement	Schutz von Hinweisgebern	Korruption & Bestechung	Lieferantenmanagement
Andere	Unternehmensspezifische Themen	Unternehmen müssen unternehmensspezifische Angaben zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen machen, die nicht durch die ESRS abgedeckt sind.						

Quelle: [EFRAG – The first set of ESRS](#)¹⁰.

¹⁰ ESRS 1 ([EFRAG 2022a](#)), ESRS 2 ([EFRAG 2022b](#)), ESRS E1 Klimawandel ([EFRAG 2022c](#)), E2 Umweltverschmutzung ([EFRAG 2022d](#)), E3 Schutz von Wasser und Meer ([EFRAG 2022e](#)), E4 Biodiversität ([EFRAG 2022f](#)), E5 Kreislaufwirtschaft ([EFRAG 2022g](#)), ESRS S1 Eigene Beschäftigte ([EFRAG 2022h](#)), S2 Beschäftigte entlang der Lieferkette ([EFRAG 2022i](#)), S3 Betroffene Gemeinden ([EFRAG 2022j](#)), S4 Endverbraucher ([EFRAG 2022k](#)), ESRS G1 ([EFRAG 2022l](#)), Appendix 1 bis 6 ([EFRAG 2022m](#)).

3 Praxisorientierter Leitfaden

Beispielhafte Anwendung der CSRD und Taxonomie-Einordnung

Dieses Kapitel führt Sie im ersten Teil praktisch anhand eines Beispielunternehmens durch die doppelte Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS. Im zweiten Teil dieses Kapitels erfahren Sie, wie sie sich auf die Anforderungen durch Finanzinstitute mit Hilfe der EU-Taxonomie vorbereiten können, auch wenn Ihr Unternehmen nicht gemäß CSRD berichtspflichtig ist.

3.1 Beispielhafte Anwendung einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS

Am Beispiel der Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH wird eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse nach ESG-Schema¹¹ vorgestellt. Dabei wird eine Wesentlichkeitsanalyse bei den Umweltthemen, in diesem Fall E1 (Klimaschutz) und E5 (Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft), in drei Schritten beispielhaft vorgestellt. In den Sozial- und Unternehmensführungsthemen folgt eine beispielhafte abstrakte Wesentlichkeitsbetrachtung. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsbetrachtung ist den ESRS je nach ESG-Thema zu entnehmen. Eine Berichtspflicht entsteht dabei nur, wenn eine Wesentlichkeit nach innen (Financial Materiality) und/oder außen (Impact Materiality) festgestellt wird.¹² Das Vorgehen erfolgt unter Einbezug ausgewählter relevanter Stakeholder. Diese werden im Vorfeld in einem internen Workshop definiert. Mögliche relevante Stakeholder könnten sein:

- a) Mitarbeiter, Lieferanten und deren Mitarbeiter, Nachbarn, Kunden. Hier sollten alle Stakeholder, die potenziell von den Aktivitäten des Unternehmens entlang der Wertschöpfungskette positiv oder negativ beeinflusst sein könnten, berücksichtigt werden.
- b) Behörden, Banken, Eigentümer, etc.: Dazu zählen auch Stakeholder, die von den veröffentlichten Finanzinformationen des Unternehmens beeinflusst werden könnten.

Das Beispielunternehmen

Die „Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH“ (Unternehmen Z&M) verarbeitet Metallteile als Vorprodukte für verschiedene Industrien und betreibt drei Standorte. Einer der Standorte befindet sich in München. An diesem Standort stellt das Unternehmen in derselben Unternehmenseinheit (a) Gehäuseteile für die Herstellung von Windkraftträdern sowie (b) Gehäuseteile für einen Verbrennungsmotor eines großen Automobilherstellers her.

¹¹ Siehe Abbildung 3 (Themen der ESRS-Berichtsstandards).

¹² Zusätzliche Orientierung finden Sie auf der Internetseite der EFRAG ([EFRAG 2022m](#)).

3.1.1 Wesentlichkeitsanalyse von Umweltfaktoren (Environmental)

ESRS-E1¹³: Berichtsanforderungen zum Thema Klimaschutz

1. Schritt: Datensammlung und Auswertung

Das Unternehmen Z&M beginnt den Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse mit einer Datensammlung. Es wählt dabei den ISO 14064 Treibhausgasbilanzierungsstandard, weil es bereits im vergangenen Jahr ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 implementiert hat. Nun können die vorhandenen Zuständigkeiten und Kommunikationswege genutzt werden, um die notwendigen Informationen für eine Treibhausgasbilanz zu sammeln. Es könnte zudem einschlägige digitale Tools zur Hilfe nehmen. Das Unternehmen nutzt ein eigens entwickeltes Excel-Tool zur Datensammlung. Die notwendigen Zuständigkeiten sind in einer RACI-Matrix (Responsible-Accountable-Consulted-Informed) festgelegt. Eine RACI ist eine Zuständigkeiten-Matrix, die cross-funktionale Abhängigkeiten in einer Organisation aufzeigen soll.

Bei der Treibhausgasbilanzierung teilt es seine Bilanz in drei Teile, sog. Scopes. Dabei steht Scope 1 für die Treibhausgasemissionen, die mit der direkten Geschäftstätigkeit einhergehen. Diese Informationen sind in guter Qualität vorhanden. Scope 2 steht für sämtliche Treibhausgasemissionen, die mit der extern eingekauften Energieerzeugung verbunden sind. Auch diese Informationen erhält das Unternehmen in guter Qualität von seinen Energieversorgern. Bei den Scope 3 Emissionen hingegen ist die Datenlage deutlich schwieriger, denn es geht um Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Hier kann das Unternehmen auf Datenbanken mit Durchschnittswerten für bestimmte Vorprodukte oder nachgelagerte Prozesse zurückgreifen. Damit ist die Treibhausgasbilanz prozessual verankert und wird regelmäßig mindestens einmal jährlich zusammengetragen.¹⁴

2. Schritt: Betrachtung der Wesentlichkeit nach außen (Impact Materiality)

Das Unternehmen Z&M stellt nach der Datenauswertung fest, dass es einen signifikanten CO₂-Ausstoß aufgrund seiner energieintensiven Umformung von Metall- und Gehäuseteilen hat. Die dabei verwendeten Energieträger sind Strom, Gas und Wärme. Das Unternehmen bezieht herkömmlichen Mischstrom aus dem Netz der örtlichen Stadtwerke. Bei der Wärme nutzt das Unternehmen teilweise die entstandene Abwärme. Die meiste Wärme kommt jedoch aus Gasbrennern, die am Standort betrieben werden. Zusätzlich bezieht das Unternehmen seine Stakeholder mit ein. Während interne Stakeholder in Form eines Workshops einbezogen werden, wählt das Unternehmen ein Befragungstool, um externe Stakeholder einzubeziehen. Das Themenfeld Klimaschutz (ESRS-E1) wird von den Stakeholdern in Folge der konkreten Zahlen zur energieintensiven Produktion als wesentlich identifiziert. Die Ergebnisse werden vom Nachhaltigkeitsmanager konsolidiert. Das

¹³ Siehe Abbildung 3 zur Einordnung der ESRS-Themen und ESRS-Sub-Themen.

¹⁴ Siehe CCF-Leitfaden der vbw zum Thema „Corporate Carbon Footprint – Basiswissen für die Treibhausgasbilanzierung“ (Dezember 2023).

Unternehmen leitet aus den absoluten Kennzahlen des CO₂-Ausstoßes und der Einschätzung der einbezogenen Stakeholder somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimawandel ab.

➔ **Resultat:** Wesentlichkeit nach außen liegt vor.

3. Schritt: Betrachtung der Wesentlichkeit nach innen (Financial Materiality)

Die zukünftig steigenden Kosten für CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit dem EU-ETS stellen das Unternehmen finanziell vor potenzielle Herausforderungen in der kurzen bis mittleren Frist. Das Unternehmen stellt daher auch eine Wesentlichkeit nach innen fest.

➔ **Resultat:** Wesentlichkeit nach innen liegt vor.

Maßnahmen zur Umsetzung der ESRS-E1-Ziele: Das Unternehmen Z&M berichtet nun seine CO₂e-Emissionen¹⁵ und geht sogleich in Vertragsverhandlungen mit den örtlichen Stadtwerken, um auf einen Ökostromtarif umzustellen. Beim Energieträger Wärme versucht die Produktionsabteilung des Unternehmens weitere Potenziale für die Nutzung von Abwärme zu identifizieren. Langfristig planen die örtlichen Stadtwerke den Einbezug von Nahwärmenetzen mit Biogasbetreibern in der Region. Das Unternehmen hat daher Bedarf bei den Stadtwerken angemeldet und wartet nun auf eine mittelfristige Rückmeldung. Somit hat das Unternehmen sowohl kurzfristige als auch mittel- bis langfristige Potenziale bei der Reduktion seiner CO₂e-Emissionen identifiziert und angestoßen.

ESRS-E5¹⁶: Berichtsansforderungen zum Thema Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft

1. Schritt: Datensammlung und Auswertung

Auch an dieser Stelle beginnt das Unternehmen Z&M den Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse mit einer Datensammlung und Auswertung. Beim Thema Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft werden zunächst die Stoffströme und Materialverbräuche erfasst.

2. Schritt: Betrachtung der Wesentlichkeit nach außen (Impact Materiality)

Zunächst betrachtet das Unternehmen Z&M die Wesentlichkeit nach außen (Impact Materiality) gemeinsam mit den ausgewählten Stakeholdern. Als metallverarbeitendes Unternehmen hat es bei seiner Materialwahl einen relevanten Einfluss auf die Wiederverwendbarkeit der damit hergestellten Produkte. Durch eine Steigerung von zirkulärem Design und eine vereinfachte Demontierbarkeit sowie der Nutzung von zirkulären Materialien kann das Unternehmen den Einsatz von Neuware erheblich reduzieren. Mit derselben Maßnahme kann das Unternehmen auf das Abfallmanagement seiner Kunden einwirken.

¹⁵ CO₂e (Kohlendioxidäquivalent) ist eine Maßeinheit, die es ermöglicht, die Klimawirkung verschiedener Treibhausgase anhand ihres globalen Erwärmungspotenzials (GWP) miteinander zu vergleichen und zu addieren.

¹⁶ Siehe Abbildung 3 zur Einordnung der ESRS-Themen und ESRS-Sub-Themen.

Produkte, die leicht zu demontieren sind, können leichter verwertet werden. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf dieses Nachhaltigkeitsthema und stellt eine Wesentlichkeit nach außen fest.

➔ **Resultat:** Wesentlichkeit nach außen liegt vor.

3. Schritt: Betrachtung der Wesentlichkeit nach innen (Financial Materiality)

In der Betrachtung nach innen wendet das Unternehmen Z&M dieselben Kriterien an (Financial Materiality), gemeinsam mit den ausgewählten Stakeholdern. Die Analyse der zwei Wesentlichkeiten erfolgt unabhängig voneinander, daher können aus der Außenbetrachtung keine Rückschlüsse für die Innenbetrachtung gezogen werden. Die Steigerung von Anforderungen im Hinblick auf die Zirkularität erhöht auch die Produktionskosten für das Unternehmen. Die Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH stellt beispielsweise Maschinenteile aus Weißblech mit einer Zinnbeschichtung her. Zinn weist im Allgemeinen eine geringere Recyclingquote auf als andere Metalle wie Aluminium oder Eisen. Hypothetisch gesteigerte Anforderungen an eine Recyclingquote in Verbindung mit Zinn könnten bedingen, dass das Unternehmen eine Alternative einkaufen oder selbst entwickeln muss. Das würde Kosten verursachen und somit den Unternehmenswert beeinflussen. Daher stellt das Unternehmen eine Wesentlichkeit auch nach innen fest.

➔ **Resultat:** Wesentlichkeit nach innen liegt vor.

Maßnahmen zur Umsetzung der ESRS-E5-Ziele: Hinsichtlich des Themas Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft stellt die Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH somit eine doppelte Wesentlichkeit fest und definiert Berichtsanforderungen für beide Aspekte der Wesentlichkeit. Im Hinblick auf die Außenbetrachtung stellt das Unternehmen Recyclingquoten für seine Produkte auf und arbeitet in Verbindung mit der technischen Entwicklungsabteilung an der Verbesserung der Haltbarkeit und Verwertbarkeit seiner Produkte. Als integrativer Teil des Verkaufsprozesses ist der Vertrieb angehalten, aktiv nach Anforderungen hinsichtlich der Zirkularität im Kundengespräch nachzufragen und über die Chancen einer Kreislaufwirtschaft aufzuklären. In der Innenbetrachtung nutzt das Unternehmen die ermittelten Erkenntnisse und arbeitet intensiv mit seinen Lieferanten und der Einkaufsabteilung an der Beschaffung von Sekundärmaterialien.

Das Vorgehen für die restlichen ESRS folgt den in diesem Kapitel skizzierten und beispielhaft beschriebenen drei Schritten. Es sind jedoch die einzelnen Spezifika des jeweiligen ESRS-Standards zu beachten.

3.1.2 Beispielhafte Wesentlichkeitsbetrachtung von Sozialfaktoren (Social)

ESRS-S2-1: Berichtsanforderungen zum Thema Gesundheitsschutz und Sicherheit von Beschäftigten entlang der Lieferkette

Dies ist gerade für Unternehmen mit einer komplexen und globalen Lieferkette herausfordernd. Große Unternehmen sollten aufgrund des deutschen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bereits tätig geworden sein. Unternehmen, die von dem deutschen Gesetz nicht betroffen sind, müssen spätestens hier Prozesse zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards in Verbindung mit Beschäftigten entlang der Lieferkette etablieren.

Nach ESRS-S2-2 müssen Unternehmen außerdem ermöglichen, dass Betroffene über einen Beschwerdemechanismus Verstöße gegen die Menschenrechte innerhalb der Lieferkette (anonymisiert) aufzeigen können. Außerdem regelt das ESRS-S2-3, dass sie Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verstöße einleiten müssen.

3.1.3 Beispielhafte Wesentlichkeitsbetrachtung von Unternehmensführung (Governance)

Folgende Beispiele beziehen sich auf die Abbildung 3 zur Einordnung der ESRS-Themen und ESRS-Sub-Themen.

ESRS-G1-1: Berichtsansforderungen zum Thema Unternehmenskultur und geschäftliche Verhaltensregeln

Hier müssen Sie Ihre unternehmensinternen Praktiken in Bezug auf Ihre Unternehmenskultur offenlegen. Dazu gehört die Implementierung von Mechanismen zur Einhaltung und Meldung von Verhalten, das gegen Ihre geschäftlichen Verhaltensregeln verstößt. Der Schutz von sog. „Whistle-Blowern“, also Menschen, die Verstöße gegen Ihre geschäftlichen Verhaltensregeln melden, ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil dieses Standards.

ESRS-G1-4: Berichtsansforderungen zum Thema Korruption und Bestechung

Nach diesem Standard müssen Sie die Anzahl an versuchten Korruptions- und Bestechungsversuchen festhalten und offenlegen. Dies betrifft auch Vorfälle entlang Ihrer Lieferkette, wenn Beschäftigte Ihres Unternehmens direkt involviert waren.

3.2 Erweiterte Anforderungen durch Finanzinstitute

Nicht berichtspflichtige Unternehmen scheinen auf den ersten Blick nicht von den zuvor behandelten Themen betroffen. Es zeigt sich jedoch, dass die Pflichten von größeren Unternehmen sowie von Finanzierungspartnern Multiplikatoren sind, die das Thema Sustainable Finance auch in kleinere Unternehmen tragen. KMUs stehen vor der Herausforderung, damit zurecht zu kommen.

3.2.1 Zugang zu Geschäftspartnern und Finanzierungen

Die Taxonomie betrachtet auch Nachhaltigkeitseinflüsse von Geschäftspartnern, also etwa aus Lieferketten. Lieferanten, Kunden und andere Stakeholder werden also mit Anfragen zu bestimmten Nachhaltigkeitsthemen auf nicht selbst berichtspflichtige Unternehmen

zukommen und Rechenschaft über nachhaltige Aktivitäten einfordern. Schon dadurch wird die Taxonomie als Instrument zur Einordnung von Wirtschaftsaktivitäten auch für Unternehmen relevant, die selbst nicht verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

Bedingt durch die Auflagen an Finanzunternehmen ist auch von dieser Seite mit hohem Interesse an Nachhaltigkeitsdaten zu rechnen; hinzu kommen hier auch Fragen zu Nachhaltigkeitsrisiken. Wer auf diese Fragen vorbereitet ist, wird sich mit dem Zugang zu Finanzierungen leichter tun.

Geringere Kapitalkosten für nachhaltige Unternehmen

Kreditgeber haben Anlass, auch von selbst nicht berichtspflichtigen Unternehmen Kennzahlen zur Ausrichtung ihres Geschäftsmodells an Nachhaltigkeitsfragen und zu konkreten Nachhaltigkeitsrisiken zu fordern. Zum einen kommen Sie damit ihrer Pflicht zur adäquaten Beurteilung gemäß ihres eigenen Portfolios gemäß EU-Taxonomie nach. Zum anderen sind sie dadurch in der Lage ihr Kreditrisiko besser zu beurteilen und können so ggf. bessere Kreditzinskonditionen anbieten. Für Kreditnehmer sollte dies eine Motivation sein, sich auf die damit verbundenen Fragen der Kreditinstitute vorzubereiten. Eine Verpflichtung, die Fragen tatsächlich auch zu beantworten, besteht dennoch nicht.

Nach der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) müssen Finanzunternehmen, die Finanzprodukte entwickeln und/oder verkaufen, deren *Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken* offenlegen. Die Einführung dieser Regelung fand stufenweise zwischen März 2021 und 2023 statt. Die SFDR ist mit der EU-Taxonomie direkt verbunden und reiht sich in den EU Green Deal ein. Verlangt werden Angaben darüber, welche Nachhaltigkeitsaspekte mit dem Finanzprodukt berührt werden, ebenso wie Angaben zur Konformität mit der EU-Taxonomie, etwa wenn Unternehmensanleihen oder Unternehmensanteile von EU-Taxonomie-konformen Unternehmen in solche nachhaltige Finanzprodukte einbezogen werden. Da die Nachfrage nach nachhaltigen Finanzprodukten stetig steigt, können nachhaltige Unternehmen mit geringeren Kapitalkosten rechnen.

Ein weiterer Anlass sind *Anforderungen der Bankenaufsicht*, Nachhaltigkeitsrisiken im Kreditportfolio zu erfassen und angemessen mit Eigenkapital zu hinterlegen. Das wirkt sich auch auf Finanzierungskosten aus. Kreditnehmer werden deshalb immer häufiger um Ersteinschätzungen gebeten, inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken ihr Geschäftsmodell prägen, wo sie konkret verortet sind und wie sie diese beherrschen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Abfragen schon kurzfristig deutlich vertieft werden. Unternehmen, die sich darauf nicht vorbereiten, erschweren dem Kreditgeber die Einschätzung des Kreditrisikos erheblich. Das führt wahrscheinlich zu höheren Kreditkosten. Insofern lohnt es sich, die eigene Nachhaltigkeits- und Risikolage gut darstellen zu können.

Verpflichtende Nachhaltigkeitsanforderungen an Finanzinstitute

Die EU verpflichtet mit der *Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)* Finanzunternehmen, Finanzprodukte nur dann als nachhaltig zu deklarieren, wenn diese die Anforderungen der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten erfüllen.

Finanzinstitute müssen ihre sogenannte *Green Asset Ratio* (GAR) als *Key Performance Indicator* (KPI) berichten. Dieser Wert gibt Auskunft darüber, wie nachhaltig das Portfolio des Instituts ist. In den Zähler der GAR kommen alle Aktiva des Instituts, die mit der EU-Taxonomie konform sind. In den Nenner kommt das restliche Gesamtportfolio. Je nachhaltiger also die vergebenen Kredite einer Bank oder Sparkasse sind, desto höher ist die GAR. Eine hohe GAR verbessert die eigenen Refinanzierungsperspektiven einer Bank. Kreditgeber können damit Wert auf die Nachhaltigkeit eines Geschäftsmodells legen und bei der Kreditvergabe die EU-Taxonomie konformen OpEx- und CapEx-Werte eines Unternehmens verlangen, um ihre *Green Asset Ratio* (GAR) berechnen zu können.

Abbildung 4

Green Asset Ratio

$$\frac{\text{Aktiva (taxonomiekonform)}}{\text{Aktiva (gesamt)}}$$

← Zähler
← Nenner

Quelle: H&Z Unternehmensberatung AG 2023, eigene Darstellung.

Möglichkeiten für nicht berichtspflichtige Unternehmen

Die EU-Taxonomie sieht nicht vor, dass nicht berichtspflichtige Unternehmen *freiwillig* Angaben zu ihren ökologisch nachhaltigen Aktivitäten berichten. Kreditgeber können Daten der Kreditnehmer zur Errechnung der eigenen GAR daher nicht berücksichtigen. Um diese für zahlreiche KMUs nachteilige Situation dauerhaft zu lösen, hat die von der EU-Kommission beauftragte European Banking Authority (EBA) die sogenannte *Banking Book Taxonomy Alignment Ratio* (BTAR) beschlossen.¹⁷ Demnach können einerseits nicht berichtspflichtige Unternehmen Taxonomie-Prüfungen durchführen, und andererseits sollen Banken diese freiwillig in die Berechnung der GAR aufnehmen dürfen. Ob die so erhobenen Nachhaltigkeitsinformationen auch tatsächlich einen Einfluss auf die Zinsberechnung haben und zu einem niedrigeren Zinssatz führen, hängt von der Risikokalkulation der jeweiligen Bank ab. Damit nämlich eine Bank Nachhaltigkeitsinformationen in ihre Zinskalkulationen einbeziehen kann, muss sie Nachhaltigkeits-Kennzahlen in das Risikomanagement einbeziehen. Es ist zu erwarten, dass eine zunehmend hohe Anzahl an Banken dies tun wird.

3.2.2 Freiwillige Angaben für KMUs

Der Bankenverband hat einen ESG-KPI-Grundkatalog¹⁸ veröffentlicht, der vielen Banken als Orientierung für die Abfrage von Nachhaltigkeitsinformationen von nicht berichtspflichtigen Unternehmen dient. Dieser Grundkatalog ist öffentlich verfügbar und ist an die ESG-

¹⁷ Siehe [Artikel](#) der European Banking Authority (Abruf: 16.05.2024).

¹⁸ Siehe [Artikel](#) des Bankenverband (Abruf: 16.05.2024).

Logik der ESRS angelehnt. Viele der zu berichtenden ESRS-Datenpunkte werden in diesem Grundkatalog abgefragt.

Alternativ ist aber auch eine freiwillige Einordnung der eigenen Wirtschaftsaktivitäten in die EU-Taxonomie für einen Dialog mit Banken, wie bereits oben erläutert, hilfreich. Nachfolgend finden Sie eine beispielhafte und detaillierte Taxonomie-Schnelleinordnung für KMUs. Anhand des eingeführten Beispielsunternehmens Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH erfahren Sie nachfolgend, wie Sie eine EU-Taxonomie-Klassifizierung durchführen können.

3.2.3 Taxonomie-Schnelleinordnung

Im **ersten Schritt** prüfen Sie, ob die Wirtschaftsaktivität Taxonomie-fähig (*eligible*) ist. Damit das gegeben ist, muss die Wirtschaftsaktivität in den delegierten Rechtsakten¹⁹ in ihrer Art und Weise gelistet sein. Die einzelnen Wirtschaftsaktivitäten sind in der Verordnung (EU) 2021/2139 nach NACE-Codes²⁰ kategorisiert.

Abbildung 5

Beispiel: Beschreibung zu Geschäftsfeld 3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien gemäß (EU) 2021/2139

3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.25, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Eine Tätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Quelle: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139, Anhang I, Kapitel 3.1.](#)

Die Prüfung und Begründung nach Schritt 1 könnte am Beispiel der Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH wie folgt aussehen:

¹⁹ EU-Taxonomie – Tech. Bewertungskriterien Klima – [\(EU\) 2021/2139](#) (Europäische Kommission 2021b).

²⁰ Siehe [Destatis 2024](#).

Umweltziel 1 – Klimaschutz

Die Wirtschaftsaktivität Herstellung von Gehäuseteilen für Windkraftträder (a) ist in den technischen Bewertungskriterien für Klimaschutz (Umweltziel 1 – Klimaschutz) gelistet und dadurch Taxonomie-fähig. Sie zählt als Hilfsaktivität zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel 1 der EU-Taxonomie und erfüllt ein wichtiges Kriterium der Taxonomie-Konformitätsprüfung. Die Aktivität Herstellung von Gehäuseteilen für einen Verbrennungsmotor (b) hingegen ist in ihrer Art und Weise nicht in den technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie gelistet, so dass (b) nicht Taxonomie-fähig ist. Daher kann (b) nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität klassifiziert werden.

➔ **Resultat:** Beide Wirtschaftstätigkeiten müssen für das Umweltziel 1 getrennt berücksichtigt werden. Wirtschaftsaktivität (b) wird nicht weiter betrachtet, da sie nicht taxonomiefähig ist.

Im **zweiten Schritt** prüfen Sie, ob die Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig eingeordnet werden kann (*aligned*). Hierzu muss sie die technischen Bewertungskriterien der delegierten Rechtsakte erfüllen. Das können je nach Wirtschaftsaktivität Emissions- oder Verschmutzungsgrenzwerte sein.

Die Prüfung und Begründung nach Schritt 2 könnte am Beispiel der Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH wie folgt aussehen: Die Wirtschaftsaktivität (a) entspricht per Definition den technischen Bewertungskriterien, da der primäre Zweck Ihrer Erzeugnisse der Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien dient.

Abbildung 6

Beispiel: Beschreibung zu Geschäftsfeld 3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien gemäß (EU) 2021/2139

<i>Technische Bewertungskriterien</i>	
Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Durch die Wirtschaftstätigkeit werden Technologien für erneuerbare Energien hergestellt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: <ul style="list-style-type: none"> (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Quelle: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139, Anhang I, Kapitel 3.1.](#)

Zusätzlich prüfen Sie im Rahmen von Schritt 2, ob die Wirtschaftsaktivität keines der übrigen fünf Umweltziele negativ beeinflusst (Do no significant harm – DNSH). Dazu müssen Sie immer die Auswirkungen Ihrer Aktivität auf alle fünf weiteren Ziele analysieren.

Umweltziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Bei diesem Umweltziel muss der Anhang A des delegierten Rechtsaktes beachtet werden. Dieser wird in Tabelle 2 dargestellt und betrachtet unter anderem Klimagefahren wie Hitzestress oder Starkregenereignisse.

Das Unternehmen stellt im Rahmen der Analyse der in Tabelle 2 dargestellten Klimagefahren fest, dass sich der Münchener Standort auf einer versiegelten Fläche befindet, die im Sommer regelmäßig extremem Hitzestress sowie Starkregen ausgesetzt ist. Das

Unternehmen hat daher vor einigen Jahren Dachbegrünungen gepflanzt und spezielle Drainagen um den Standort gelegt. Daher argumentiert das Unternehmen erfolgreich, dass sein Standort das Umweltziel *Anpassung an den Klimawandel* nicht beeinträchtigt und damit Klimagefahren wie Hitzestress, Starkregenereignisse, etc. hinreichend berücksichtigt. Sollten zukünftig erhebliche Beeinträchtigungen auftauchen und keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden, könnte keine der eigenen Wirtschaftsaktivitäten an diesem Standort als ökologisch nachhaltig klassifiziert werden.

➔ **Resultat:** Derzeit geht von Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 2 aus.

Tabelle 2

Klassifikation von Klimagefahren

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung von Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder Hydrologie	Boden-degradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch

Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
		Überlaufen von Gletscherseen	

Umweltziel 3 – Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen

Als nächstes untersucht das Unternehmen, ob seine Wirtschaftsaktivität und die konkreten Tätigkeiten an diesem und anderen Standorten die nachhaltige Nutzung von Wasser- oder Meeresressourcen erheblich beeinträchtigen.

Das Unternehmen stellt fest, dass es einen beträchtlichen Wasserverbrauch zur Herstellung der gefrästen Gehäuseteile hat. Daher prüft das Unternehmen regelmäßig, ob es effizientere Produktionsweisen im Hinblick auf den Wasserverbrauch gibt. Das dabei genutzte Wasser wird zusätzlich am Standort aufbereitet und in Trinkwasserqualität wieder in den Wasserkreislauf der örtlichen Kläranlage gegeben. Damit kann das Unternehmen nachweisen, dass diese Wirtschaftsaktivität das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen nicht beeinträchtigt.

➔ **Resultat:** Derzeit geht durch Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 3 aus.

Umweltziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Bei diesem Umweltziel untersucht das Unternehmen vier vorgegebene technische Bewertungskriterien:

1. Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten.
2. Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte.
3. Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird.
4. Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.

Das Unternehmen stellt bei seiner Analyse fest, dass die Gehäuseteile zu 80 Prozent aus recyceltem Zinn hergestellt werden, was einem außerordentlich guten Wert bei Zinn entspricht. Das kann das Unternehmen beispielsweise durch Zertifikate, mit Branchenstatistiken oder anhand von Daten in öffentlich zugänglichen Statistiken nachweisen: klare Vorgaben gibt es insoweit (noch) nicht. Des Weiteren sind die Gehäuseteile mit geringem Aufwand zu demontieren und zu recyceln. Das Unternehmen führt Haltbarkeitstests durch und erfüllt die mit dem Kunden vereinbarten Grenzwerte bezüglich Vibration, Temperatur und Verschleiß. Das Unternehmen hat außerdem einen Vertrag mit einem örtlichen

Recyclingunternehmen über die Rückführung von mindestens 20 Prozent des eigenen Abfalls in die stoffliche Verwertung getroffen. Darüber hinaus lässt sich das Unternehmen zusichern, dass die Abfälle zu mindestens 20 Prozent in Europa verwertet werden und keine Abfälle in Drittstaaten ohne Zugriff auf den Abfallkreislauf exportiert werden. Schließlich führt das Unternehmen bei allen Produkten ein Chemikalienverzeichnis. Bei den Gehäuseteilen kommen keine bedenklichen Stoffe zum Einsatz. Da das Unternehmen alle Informationen nachweisen und dokumentieren kann, erfüllt es die Anforderungen hinsichtlich des vierten Umweltziels. *(Hinweis: Die genannten Prozentwerte dienen der exemplarischen Darstellung und können auch erheblich von den aktuellen Gegebenheiten abweichen)*

➔ **Resultat:** Derzeit geht durch Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 4 aus.

Umweltziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Das Unternehmen beachtet den Anhang C des delegierten Rechtsaktes zur EU-Taxonomie wie unten aufgelistet. Die Tätigkeit führt nicht zu Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung von:

- a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandener Stoffe;
- b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber
- c) versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;
- d) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen;
- e) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;
- f) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;
- g) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen;
- h) anderen Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen.

Dabei kann das Unternehmen sein Chemikalienverzeichnis nutzen, um die aufgelisteten Punkte nachzuweisen.

➔ **Resultat:** Derzeit geht durch Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 5 aus.

Umweltziel 6 – Schutz und die **Wiederherstellung** der Biodiversität und der Ökosysteme

Das Unternehmen führt regelmäßige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der ISO 14001 Zertifizierung zum Umweltmanagement durch. Dadurch erfüllt es auch die Kriterien des sechsten Umweltziels.

➔ **Resultat:** Derzeit geht durch Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 6 aus.

Nach der positiven Prüfung hinsichtlich aller Umweltziele kann das Unternehmen datenbasiert argumentieren, dass keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird. Sollte eines der fünf übrigen Umweltziele beeinträchtigt werden, so könnte die Wirtschaftsaktivität (a) nicht als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft werden.

Im dritten Schritt prüfen Sie, ob die sozialen Mindeststandards²¹ im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette in Verbindung mit Ihrer Wirtschaftsaktivität erfüllt sind²².

Dabei sind die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze und UN-Leitprinzipien zu prüfen. Das Unternehmen kann in diesem Beispiel nachweisen, dass es die Lieferkette in angemessener Weise geprüft und nachverfolgt hat. Im eigenen Geschäftsbereich können Beschäftigte Betriebsräte gründen und Gewerkschaften dürfen die Interessen der Belegschaft gegenüber dem Unternehmen gemeinschaftlich vertreten. Zudem erfüllt das Unternehmen alle geltenden Standards für Arbeitssicherheit in den eigenen Werken. Dies wird in einem jährlichen Audit überprüft und dokumentiert sowie bei Bedarf laufend verbessert. Daher erfüllt das Unternehmen die sozialen Mindeststandards bezüglich seiner eigenen Standorte. In diesem Zusammenhang sind keine sozialen Mindeststandards in der Lieferkette zu prüfen.

➔ **Resultat:** Die sozialen Mindeststandards werden eingehalten. Die Wirtschaftsaktivität (a) wird als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft.

Abbildung 7 zeigt das Portfolio des Unternehmens nach der Taxonomie-Prüfung schematisch auf.

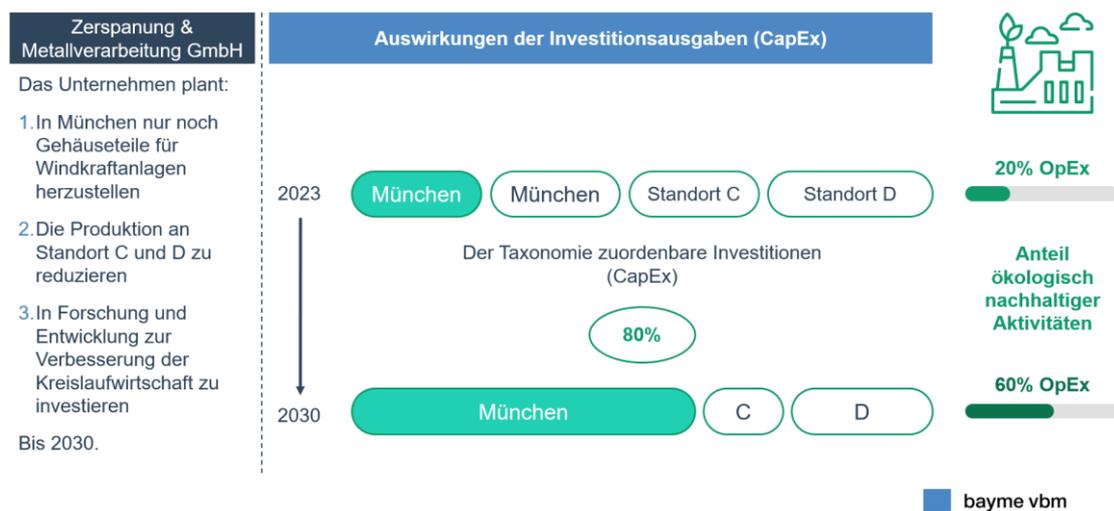
Im Ergebnis dieser Analyse können sämtliche Umsatzerlöse, Betriebs- und Investitionsausgaben (OpEx und CapEx) in Verbindung mit der Produktion der Gehäuseteile für Windkraftanlagen als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten eingestuft werden. Das Unternehmen kommt zu dem Schluss, dass es 20 Prozent seiner Umsatzerlöse sowie 20 Prozent der Betriebsausgaben (OpEx) als ökologisch nachhaltig einstufen kann. Dies entspricht der Wirtschaftsaktivität (a) am Münchener Standort. Die Wirtschaftsaktivität (b) am Münchener Standort hingegen kann wie bereits erläutert nicht als ökologisch nachhaltig gemäß EU-Taxonomie eingestuft werden. Das bedeutet, dass etwa ein Fünftel des

21 Final Report on Minimum Safeguards (Platform on Sustainable Finance).

22 Den Prozess der Taxonomie-Prüfung hat die EU-Kommission in einem [Online-Tool](#) zusammengefasst.

heutigen Geschäfts ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie ist. Das ist ein zu den Konkurrenten vergleichsweise niedriger Wert, weshalb sich das Unternehmen mit dem aktuellen Produktportfolio nicht als nachhaltig positionieren kann. Die Geschäftsleitung möchte sich jedoch zukünftig nachhaltiger aufstellen und dazu künftig 80 Prozent der Investitionsausgaben (CapEx) für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten einsetzen, wie zum Beispiel die Herstellung von Gehäuseteilen für Windkraftträder. Damit erwartet die Geschäftsleitung, dass insgesamt etwa 60 Prozent ihrer Betriebsausgaben im Jahr 2030 in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten fließen werden. Dies wäre ein guter Wert im Vergleich zur Konkurrenz, die beispielhaft eher bei 40 Prozent liegen dürfte. Dadurch soll das Unternehmen attraktiver für Kunden mit hohen Nachhaltigkeitsanforderungen werden. Neben einem höheren Umsatz verspricht sich die Geschäftsleitung auch geringere Fremdkapitalkosten.

Abbildung 7
Beispielhafte Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten



Darstellung in Anlehnung an: [Plattform on Sustainable Finance](#), Webinar zum Thema „The role of the Taxonomy“.

Nicht von der Taxonomie erfasste nachhaltige Aktivitäten

In dem hier gezeigten Beispiel wurden zum Zwecke der Vereinfachung zwei klar einordbare Wirtschaftsaktivitäten ausgewählt: (a) Gehäuseteile für die Herstellung von Windkraftträdern sowie (b) Gehäuseteile für einen Verbrennungsmotor eines großen Automobilherstellers. In der Praxis gibt es viele Graubereiche, in denen tendenziell nachhaltige Aktivitäten (noch) nicht von der Taxonomie erfasst werden (z. B. Vorprodukte für die Elektromobilität oder für Windkraftträder). Betroffene Unternehmen können diese Aktivitäten Stand heute nicht im Sinne der Taxonomie als ökologisch nachhaltig klassifizieren. Ein Ansatz zur Verminderung dieses Effektes ist die freiwillige Berichterstattung über die eigenen Aktivitäten. Hierdurch können Banken und andere Stakeholder auf die nachhaltige Natur

der Aktivitäten hingewiesen werden, was sich trotz fehlender Einordnung positiv auf den Zugang zu Fremdkapital auswirken kann. Darüber hinaus ist voraussichtlich zu erwarten, dass heute nicht klassifizierbare, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Aktivitäten bei künftigen Änderungen der Taxonomie berücksichtigt werden.

4 Chancen und Risiken von Sustainable Finance

Überblick über Chancen, Risiken und potenzielle Fördermaßnahmen

4.1 Herausforderungen und Risiken

Gestiegener Verwaltungsaufwand

Für berichtspflichtige wie nicht berichtspflichtige Unternehmen entsteht im ersten Schritt der Aufwand, neue Prozesse und Abläufe im laufenden Geschäftsbetrieb zu etablieren und über diese zu berichten. Konkret bedeutet dies, dass Sie unter Umständen Personalressourcen oder Beratungsleistungen einkaufen müssen, um die entsprechenden Prozesse bei sich im Unternehmen zu etablieren. Suchen Sie sich hier rechtzeitig geeignete Partner und planen Sie Ressourcen ein.

Finanzierungskosten

In Bezug auf Fremdkapital dürften Banken in naher Zukunft für nicht nachhaltige Aktivitäten höhere Finanzierungskosten ansetzen.

Regulatorisches Risiko

Unternehmen, die den neuen Verpflichtungen der CSRD nicht nachkommen, müssen mit Konsequenzen von Seiten der nationalen Aufsichtsbehörden rechnen. Bei der bereits geltenden NFRD können Unternehmen sich die Richtigkeit ihres Berichts durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Bei Verstößen handelt das Bundesamt für Justiz. Die genaue Ausgestaltung der Sanktionen nach der CSRD ist derzeit noch nicht final beschlossen. Da der CSRD-Bericht in den Lagebericht integriert werden muss, sieht der aktuelle Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) die gleichen Sanktionen vor wie beim Lagebericht. Ist die Berichterstattung nicht ordnungsgemäß, muss das Unternehmen vor allem mit Bußgeldern rechnen, die sich bei kapitalmarktorientierten Unternehmen auf bis zu fünf Prozent des Jahresumsatzes oder zehn Millionen Euro belaufen könnten. Darüber hinaus drohen Schadensersatzansprüche, etwa durch Wettbewerber wegen unlauteren Wettbewerbs oder durch Vertragspartner, Anleger und Kunden wegen Kapitalanlagebetrugs, sowie Ansprüche aus der Prospekthaftung. Zusätzlich zu den materiellen Schäden könnte das Unternehmen erheblichen immateriellen Schaden in Form von Reputations- und Vertrauensverlust erleiden, was sich negativ auf den Aktienkurs, Refinanzierungsmöglichkeiten und die Auftragslage auswirken kann.

Allerdings ist zu erwarten, dass die anzuwendenden Maßstäbe gerade in der Anfangsphase noch angepasst werden. Dies liegt aber sicherlich im Ermessen des jeweiligen Wirtschaftsprüfers und des Bundesamts für Justiz.

Reputationsrisiko

Die interessierte Öffentlichkeit ist beim Thema Nachhaltigkeit sensibel. Es ist wichtig, mit den Limitierungen des eigenen Geschäftsmodells ehrlich umzugehen und unter Umständen etwaigen Handlungsbedarf bei Klimaschutz, Umwelt- und Sozialstandards in Berichten zu benennen, um einem Imageverlust vorzubeugen. „Green Washing“ ist ein harter Vorwurf, der eine Marke langfristig beschädigen kann. Im ersten Schritt gilt es immer, zu prüfen, ob und ab wann Sie unter die CSRD-Berichtspflicht fallen. Neben der Erfüllung der Berichtspflicht für ESRS-Pflichtangaben sollte die Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse als nächster Schritt folgen. Auch für nicht berichtspflichtige Unternehmen, vor allem auch die große Gruppe der KMUs, bietet es sich an, sich im Umgang mit den Datenanforderungen an den Vorgaben der CSRD und Taxonomie zu orientieren und sie als Werkzeuge zu nutzen, um die eigenen Daten bereitzustellen. Auf diese Weise machen Sie sich als Geschäftspartner attraktiv und erleichtern Ihren Kunden die Arbeit.

Vorrangig geht es darum, für das Unternehmen wesentliche ESG-Themen zu identifizieren und zu definieren. Überlegen Sie sich, wie hoch Ihr Anspruchsniveau sein soll. Fragen Sie sich, ob Ihre Kunden, Anteilseigner, Geschäftspartner oder andere Stakeholder ein stärkeres Engagement im Bereich Nachhaltigkeit honorieren würden. Binden Sie wichtige Stakeholder in diesen Prozess ein. Workshops, Meetings und Umfragen bieten sich dafür als bewährte Instrumente an. Präsentieren Sie Ihren Stakeholdern die Ergebnisse Ihrer doppelten Wesentlichkeitsanalyse und geben Sie Ihnen die Möglichkeit, die Analyse zu ergänzen. Für den Einbezug der verschiedenen Stakeholder können Sie entsprechende digitale Tools, einfache MS-Excel-Templates oder jedwede andere Informationsverarbeitungstechnologie nutzen. Achten Sie dabei allerdings auf die geltenden Datenschutzstandards, um die jeweiligen personalisierten Daten gebührend zu schützen.

Nachdem Sie Ihr persönliches Anspruchsniveau bestimmt haben, können Sie anhand einer Lückenanalyse untersuchen, wie weit Sie von diesem gewünschten Zustand entfernt sind. Formulieren Sie dann eine Strategie mit konkreten Zielmarken und einer Roadmap mit Maßnahmen und Projekten. Bestimmen Sie anhand einer RACI-Matrix, wer dafür intern zuständig ist. Prüfen Sie schließlich regelmäßig den Erfolg Ihrer Maßnahmen. Hier könnte es sinnvoll sein Anreizsysteme für Ihre Belegschaft zu installieren. Dies sollten Sie jedoch unternehmensweit abstimmen.

Anbieter digitaler Tools können helfen, notwendige Daten zu generieren, etwa indem sie Datenschnittstellen zu bestehenden Systemen nutzen. In Folge des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) haben sich bereits Anbieter etabliert, welche die Datentransparenz in die Lieferkette erhöht haben. Andere Anbieter bieten Hilfe bei der Kalkulation des eigenen CO₂-Fußabdrucks und weiterer Nachhaltigkeitskennzahlen.

4.2 Chancen

4.2.1 Gesteigerte Attraktivität für Investoren, Banken und Arbeitnehmer

Investoren

Zuletzt hat die Relevanz von Nachhaltigkeit im Hinblick auf Investitionsentscheidungen weltweit stark zugenommen²³. Die neuen EU-Standards verfolgen das Ziel, ESG-Aktivitäten für Investoren sichtbar zu machen und einheitliche Standards zu setzen. Daher kann die Implementierung von Maßnahmen und entsprechende Berichterstattung dabei helfen, die Attraktivität Ihres Unternehmens gegenüber ESG-orientierten Investoren zu erhöhen.

Banken

Die Green Asset Ratio macht den Anteil grüner Investitionen einer Bank sichtbar, zudem verlangt die Bankenaufsicht eine qualitative Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Unternehmen, die mit Ihren Investitionen zu einer ökologischeren Bilanz der Bank beitragen können, werden in Zukunft mit besseren Kreditkonditionen rechnen können. Hier schon proaktiv Grundlagen zu schaffen, wird sich langfristig auszahlen.

Bei Gesprächen mit Banken sollten Sie Schlüsselinformationen parat haben. Der Vorbereitung des nächsten Termins mit Ihrem Bankberater kann folgende Checkliste dienen:

Checkliste zur Vorbereitung von Gesprächen mit Kapitalgebern

- Die CO₂ Bilanz Ihres Unternehmens
 - Wenn vorhanden: Ihre doppelte Wesentlichkeitsanalyse und einen eventuell angefertigter Nachhaltigkeitsbericht
 - Entworfenen Strategien und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit
 - Nachhaltigkeit des Unternehmensportfolios (ggf. Berechnung Taxonomie-Konformität von Umsatz, OpEx und CapEx)
 - Höhe des Fremdkapitalbedarfs: Ist Ihr Fremdkapitalbedarf projektspezifisch?
 - Können Sie das Projekt der Taxonomie zuordnen?
 - Gibt es Förderungen (Transformationsfinanzierung) für dieses Projekt?
-

Arbeitnehmer

Laut einer Studie von Deloitte verzeichneten 47 Prozent der Unternehmen einen positiven Einfluss auf die Anwerbung und Bindung von Mitarbeitern in Zusammenhang mit einer nachhaltigen Unternehmensausrichtung²⁴. Eine belegbare, nachhaltige

²³ Siehe [Harvard Law School 2022](#).

²⁴ Siehe [Deloitte 2021](#).

Ausrichtung Ihres Unternehmens kann somit auch Ihnen einen Vorteil gegenüber der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt verschaffen.

4.2.2 Fördermaßnahmen von Bund, EU und Ländern

Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen hin zu mehr Nachhaltigkeit in Ihrem Betrieb können Sie gegebenenfalls Fördermittel von Bund, EU und Ländern erhalten. Je nach Art der geplanten Maßnahme kommen verschiedene Typen von Förderprogrammen in Betracht, die nachfolgend grob in vier Bereiche unterteilt werden.

Steigerung der Energieeffizienz

In diesem Bereich der Förderprogramme geht es um die Unterstützung bei der Implementierung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von betrieblichen Gebäuden und Maschinen. Diese Maßnahmen sind hauptsächlich für Industrieunternehmen interessant und betreffen zum Beispiel die bessere Wärmeisolierung von Bürogebäuden oder die Abwärmenutzung von Maschinen. Fördergeber sind in diesem Fall unter anderem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die KfW. Ein Beispiel für ein solches Programm ist die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft²⁵.

Infrastruktur

In diesem Bereich der Förderprogramme geht es um Förderungen, die Sie in Erwägung ziehen können, wenn Sie Infrastruktur zur Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien bauen möchten. Dabei müssen Sie nicht zwingend ein Unternehmen sein, das in der Energiebranche tätig ist, sondern können beispielsweise auch ein Industriebetrieb sein. Geförderte Maßnahmen dieser Kategorie können zum Beispiel die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Ihrem Fabrikdach, der Aufbau von Ladeinfrastruktur für elektrische Dienstfahrzeuge Ihrer Mitarbeiter oder die Elektrifizierung Ihrer Nutzfahrzeugflotte sein. Fördergeber in dieser Kategorie sind beispielsweise die KfW oder der Freistaat Bayern. Ein Beispiel für ein solches Programm ist der Förderkredit „Erneuerbare Energien“ der KfW²⁶.

Forschung und Entwicklung

In diesem Bereich der Förderprogramme geht es um Förderungen, die Sie in Anspruch nehmen können, wenn Sie Forschung und Entwicklung im Bereich erneuerbare Energien oder Klimaschutz betreiben. Zum Beispiel zählt dort die Forschung an Technologien wie grünem Wasserstoff oder Energiespeichern dazu. Auch wenn Sie Forschung im Bereich Energie- oder Ressourceneffizienz betreiben, könnten diese Förderprogramme relevant für Sie sein. Neben nationalen Programmen von der KfW oder dem Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet auch die EU einige Förderprogramme im Bereich Forschung und Entwicklung wie beispielsweise den „EU Innovation Fund“ an²⁷.

²⁵ Siehe [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024a](#).

²⁶ Siehe [KfW 2023](#).

²⁷ Siehe [Europäische Kommission 2020b](#).

Sonstige Fördermaßnahmen

Zu den sonstigen Fördermaßnahmen zählen beispielsweise Beihilfen des Bundes für CO₂-Kosten, die im Zusammenhang mit dem Handel von Emissionszertifikaten entstehen²⁸ oder die Umweltschutzförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt²⁹.

Im Rahmen der oben genannten Programme können Sie neben der klassischen Zuschussförderungen auch von Förderungen in Form von zinsvergünstigten Krediten oder Tilgungszuschüssen profitieren. Der Umfang der Förderung variiert stark. Von den Kosten für eine Energieberatung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz können Sie bis zu 80 Prozent zurückerstattet bekommen. Auch für die Förderung von klimaschonenden Antrieben von Nutzfahrzeugen und der dazugehörigen Lade- oder Betankungsinfrastruktur beträgt bis zu 80% der förderfähigen Kosten. Die KfW bietet verschiedene Niedrigzins-Kredite an, die teilweise signifikant unter den marktüblichen Konditionen liegen. Die Bewerbungsverfahren für die unterschiedlichen Förderungen sind je nach Art der Förderung und je nach Fördergeber unterschiedlich. Weitere Informationen zu den Förderprogrammen von Bund, Ländern und EU finden Sie in der Förderdatenbank des Bundes³⁰, in der Förderdatendatenbank von Bayern Innovativ³¹ sowie über die in Förderfragen eng mit bayme vbm kooperierende SBM GmbH. Abschließend muss berücksichtigt werden, dass eine Förderung nur vor Beginn einer Investitionsmaßnahme beantragt werden kann. Sobald erste Liefer- und Leistungsverträge im Zusammenhang mit einem Vorhaben abgeschlossen wurden, können keine staatlichen Fördermittel mehr beantragt werden.

²⁸ Siehe [Umweltbundesamt 2024](#).

²⁹ Siehe [Deutsche Bundesstiftung Umwelt 2024](#).

³⁰ Siehe [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024b](#).

³¹ Siehe [Bayern Innovativ 2024](#).

5 Linkliste zu den wichtigsten Informationsquellen

Wichtige Informationsquellen

5.1 Gesetzestexte

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

CSRD – (EU) 2022/2464 ([Europäische Kommission 2022a](#))

European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Entwürfe ([EFRAG 2022m](#))

Non-Financial Disclosure Regulation (NFRD) – 2014/95/EU ([Europäische Kommission 2014](#))

EFRAG Guide Lines zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse (Englisch) ([EFRAG 2022n](#))

EU-Taxonomie

EU-Taxonomie – (EU) 2020/852 ([Europäische Kommission 2020a](#))

EU-Taxonomie – Tech. Bewertungskriterien Klima – (EU) 2021/2139 ([Europäische Kommission 2021b](#))

EU-Taxonomie – Delegierter Rechtsakt – (EU) 2021/2178 ([Europäische Kommission 2021a](#))

Final Report on Minimum Safeguards ([Platform on Sustainable Finance](#))

Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)

Sustainable Finance Disclosure Regulation – (EU) 2019/2088 ([Europäische Kommission 2019a](#))

SFDR – Tech. Regulierungsstandards – (EU) 2022/1288 ([Europäische Kommission 2022b](#))

5.2 Relevante vbw bayme vbm Leitfäden

Leitfaden [Treibhausgasneutralität – Umsetzung im Unternehmen \(Treibhausgasneutralität im Unternehmen erfolgreich umsetzen \(vbw-bayern.de\)\)](#)

Leitfaden [CO2-Grenzausgleich – Folgen für Unternehmen \(Überblick über den europäischen CO2-Grenzausgleich \(vbw-bayern.de\)\)](#)

Leitfaden Corporate Carbon Footprint (Basiswissen für die betriebliche Treibhausgasbilanzierung (vbw-bayern.de))

5.3 Sonstige Übersichts- und Informationsseiten

Überblick zum Thema Sustainable Finance ([Europäische Kommission 2019c](#))

Platform on Sustainable Finance ([Europäische Kommission 2023](#))

Glossar

Appendix	Anhang oder Zusatz zu einem Text
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle; Bundesoberbehörde im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie Fördergeber für Nachhaltigkeits-Maßnahmen
BTAR	Banking Book Taxonomy Alignment Ratio; Kennzahl, ähnlich zum GAR
CapEx	Capital Expenditures; Investitionsausgaben
CSR	Corporate Sustainability Reporting; Nachhaltigkeitsberichterstattung
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive; ganzheitlichen Nachhaltigkeits-Berichtsstandard der EU nach ESG
Delegierter Rechtsakt (EU)	EU-Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der zur Konkretisierung von bestehenden Verordnungen dient
Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	Analyse der Beziehung eines Unternehmens auf seine Beziehung zur Nachhaltigkeit nach außen (Impact Materiality) und innen (Financial Materiality)
DNSH	Do no significant harm – Dies ist eine Regel, die Wirtschaftsaktivitäten erfüllen müssen, um im Rahmen der EU-Taxonomie-Prüfung als nachhaltig eingestuft werden zu können
Due-Diligence-Prüfung	Sorgfältige Prüfung eines Unternehmens
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group; EU-Organisation beauftragt mit der Erstellung der ESRS
ESG	Theoretisches Konstrukt, das Nachhaltigkeit anhand von drei Dimensionen definiert wobei E für Environmental (Umwelt), S für Social (Soziales) und G für Governance (Führung) steht
ESRS	European Sustainability Reporting Standards; Berichtsstandard, der aus der CSRD resultiert
EU-ETS	European Union Emissions Trading System; europäisches Emissionshandelssystem
EU Green Deal	EU-Initiative mit drei Kernzielen: Erreichung der Klimaneutralität bis 2050; Trennung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch; Niemand und keine Region in der EU soll dabei zurückgelassen werden
EU-Taxonomie	Einheitlichen Standard zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten
FCKWs	Fluorchlorkohlenwasserstoffe; ozonschädigende Substanzen
Financial Materiality	Blick nach innen, im Rahmen dessen das Unternehmen untersucht, welche Auswirkungen Nachhaltigkeitsaspekte auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens selbst haben

[Glossar](#)

GAR	Green Asset Ratio; KPI anhand dessen Banken zeigen sollen, wie nachhaltig ihre Vermögenswerte sind
Green Washing	Bemühung eines Unternehmens, durch Marketing und PR-Maßnahmen ein „grünes“ Image zu erhalten, ohne sich in Wirklichkeit für die Umwelt zu engagieren
GWP100-Standard	Global Warming Potential for 100 Years Standard; Umrechnungssystem für Treibhausgase in ihr CO ₂ -Äquivalent
ILO-Kernarbeitsnormen	Soziale Mindeststandards, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Arbeitsschutz gewährleisten sollen
Impact Materiality	Blick nach außen, im Rahmen dessen das Unternehmen einschätzt, welche Auswirkungen seine Geschäftstätigkeiten auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte wie den Klimawandel oder die Biodiversität haben
KfW	Deutsche Förderbank sowie Fördergeber für Nachhaltigkeits-Maßnahmen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator; Leistungskennzahl anhand derer der Fortschritt hinsichtlich wichtiger Zielsetzungen gemessen wird
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes; Gesetz, in dem die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt wird
NACE-Codes	Statistische Systematik für Wirtschaftszweige der EU
NFRD	Non Financial Disclosure Regulation; Vorgänger-Standard der CSRD
OECD-Leitsätze	Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Unternehmen
OpEx	Operational Expenditures; Betriebsausgaben
RACI	Zuständigkeiten-Matrix, die cross-funktionale Abhängigkeiten in einer Organisation aufzeigt
Richtlinie (EU)	Rechtsakt, in dem alle Mitgliedsstaaten der EU ein verbindliches Ziel festlegen und dessen Umsetzung den Nationalstaaten im Rahmen ihrer Gesetzgebungsverfahren obliegt
Scopes 1-3 (Emissionen)	Kategorisierung, die als Grundlage zur präzisen Berechnung von CO ₂ -Emissionen dient
SBTi	Science Based Targets Initiative; Initiative, die eine Plattform zur Berechnung der Treibhausgas-Reduktionsziele orientiert am Pariser Klimaabkommen anbietet
SBTN	Science Based Targets Initiative for Nature; Ziele zur Verhinderung, Minimierung, Wiederherstellung und Kompensation von Biodiversitätsverlusten

[Glossar](#)

SFDR	Offenlegungspflicht für die Auswirkungen von Finanzprodukten auf Nachhaltigkeitsrisiken, die insbesondere an Finanzunternehmen gerichtet ist
Sustainable Finance	Kombination von finanzpolitischen Maßnahmen, um die wirtschaftspolitischen Nachhaltigkeitsziele der EU im Rahmen des EU Green Deal zu erreichen
Taxonomie-Konformität	Eine Wirtschaftsaktivität, die gemäß EU-Taxonomie in einem dreistufigen Prüfungsverfahren als nachhaltig eingestuft werden kann
Technische Bewertungskriterien	Kriterien auf deren Basis eine Wirtschaftsaktivität im Sinne der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann
UN-Leitprinzipien	Instrument zur Behebung und Verhütung von Menschenrechtsverletzungen
Verordnung (EU)	Verbindlicher Rechtsakt, der sofort in allen Mitgliedsstaaten der Union gleichermaßen gültig ist
Whistle-Blower	Mensch, der Verstöße gegen geschäftliche Verhaltensregeln meldet
1,5-Grad-Ziel	Ziel, den menschengemachten globalen Temperaturanstieg durch den Treibhauseffekt auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen

Ansprechpartner/Impressum

Olga Bergmiller

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267
olga.bergmiller@baymevbm.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

bayme

Bayerischer Unternehmens-
verband Metall und Elektro e. V.

vbm

Verband der Bayerischen Metall-
und Elektro-Industrie e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.baymevbm.de

Weiterer Beteiligter

Robin Schenkewitz
H&Z Unternehmensberatung AG

Telefon: 0151 20780240
robin.schenkewitz@hz.group

Serge Esterlein
H&Z Unternehmensberatung AG

Telefon: 0151 14620983
serge.esterlein@hz.group